

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 98/89

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Judit R. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED]/[REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor
der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen in D [REDACTED]-
[REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn,
Gärtner, Winter und Dr. Gradhof

am 23. Januar 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 10. Juli 1985
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

. Ohne Rechtsfehler lehnt das Berufungsgericht ein
Recht der Klägerin auf Abhilfe gegenüber den Ände-
rungsbescheiden des Beklagten aus den Jahren 1969 bis
1982 ab. Abhilfe kommt aus Rechtsgründen nur in Be-
tracht, wenn die frühere Entscheidung in Ergebnis un-
richtig war und den Antragsteller insoweit benach-
teiligte. Das ist nach den Feststellungen des Be-
rufungsgerichts nicht der Fall. Frühere Fehler in den

5

- 3 -

Änderungsbescheiden haben sich entweder nicht zum Nachteil der Klägerin ausgewirkt oder sind durch einen späteren Änderungsbescheid bereits berichtigt worden. Da die Klägerin nach ihrem Ehemann in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht worden ist (§ 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG), muß sie gemäß § 15 a Abs. 3 der 2. DV-BEG 40 vH des Einkommens ihres Ehemannes als eigenes Einkommen bei der Bemessung des Hundertsatzes berücksichtigen lassen. Zu diesem Einkommen zählt auch eine eigene Gesundheitsschadensrente des Ehemannes (BGH RzW 1971, 168). Scheidet eine Abhilfe schon aus Rechtsgründen aus, kommt es auf etwaige Ermessensabwägungen der Behörde nicht mehr an.

Marx

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)